

Interpellation Daniele Jenni (GPB): Presseinformationsdienst der Stadtpolizei und SUE-Direktorin: Fragwürdige Praktiken und Behauptungen

Im Zusammenhang mit der Kundgebung „Nach dem 24. September 2006 wird Widerstand zur Pflicht: Kein Mensch ist illegal – Freiheit für Erdogan E.“ vom 14. Oktober 2006 machte der Presseinformationsdienst der Stadtpolizei in seinen Medienmitteilungen Nrn. 413 und 419 vom 14. und 18. Oktober 2006 folgende Angaben:

1. „Die rechtlichen Abklärungen werden zeigen, ob der Veranstalter, welcher sich am nachträglichen Umzug ebenfalls beteiligte, zur Anzeige gebracht wird oder nicht.“
2. „Der Veranstalter, welcher am unbewilligten Umzug ebenfalls teilgenommen hatte, wird nicht angezeigt. Gestützt auf das stadtbernische Kundgebungsreglement ist es nicht möglich, ihn zur Rechenschaft zu ziehen.“

Eine Agenturmeldung der sda-ats vom 18. Oktober 2006, 18.57 Uhr, gibt Aussagen der SUE-Direktorin wie folgt wieder:

3. „Die Vermutung der Absprache der Nachdemo sei ‚nahe liegend‘, sagte Hayoz. Wir können aber nichts beweisen.‘ Hayoz räumte ein, dass das Kundgebungsreglement mit solchen Absprachen unterlaufen werden könnte.“

Ganz jenseits des Umstandes, dass es sich beim „Veranstalter“, den diese Äusserungen betreffen, um den Interpellanten handelt, geben diese gegenüber der Medienöffentlichkeit gemachten Aussagen des Presseinformationsdienstes und der SUE-Direktorin zu einigen grundsätzlichen Fragen Anlass.

Der Gemeinderat wird deshalb ersucht, zu beantworten, ob und gegebenenfalls warum

1. er es angängig findet, dass Polizeikommando und Presseinformationsdienst gegenüber der Öffentlichkeit und in einem leicht identifizierbaren Einzelfall über ihre Absicht, ein Strafverfahren zu prüfen, Verlautbarungen machen,
- 2.a) er es angebracht findet, dass Polizeikommando und Presseinformationsdienst in der Öffentlichkeit verblümt, aber deutlich erkennbar Kritik an einen Erlass anbringen, den sie in der vom Gesetzgeber verabschiedeten Fassung anzuwenden haben,
- 2.b) er nichts dabei findet, dass Polizeikommando und Pressedienst vor der Öffentlichkeit angeben, jemand für ein Verhalten zur Rechenschaft ziehen zu wollen, das sie selbst als legal betrachten (müssen), und sich darüber zu äussern,
3. er es akzeptabel und gängig findet, dass eines seiner Mitglieder in amtlicher Eigenschaft einer legal handelnden Person bei eingestandenem Fehlen jedes Beweises die Möglichkeit eines strafbaren Verhaltens (Absprache) unterschiebt, und sich darüber zu äussern,
4. was er gegen solche Praktiken in Zukunft zu unternehmen gedenkt.

Interpellation Daniele Jenni (GPB), Anne Wegmüller, Catherine Weber, Hasim Sancar, Franziska Schnyder, Urs Frieden, Ruedi Keller, Miriam Schwarz, Christof Berger, Hasim Sönmez

Antwort des Gemeinderats

Die in der Interpellation erwähnte Kundgebung durch die obere Altstadt verlief am Anfang im Rahmen der Bewilligung. Jedoch kam es am gemäss Bewilligung vorhergesehenen Ende in der Aarberggasse nicht zur Auflösung der Versammlung; die Kundgebungsteilnehmenden bewegten sich anschliessend geschlossen durch die Spitalgasse, Waisenhausplatz, Hodlerstrasse bis zur Reithalle.

Beim fraglichen Fall geht es um den Vollzug von kommunalem Recht (Reglement über die Kundgebung auf öffentlichem Grund vom 20. Oktober 2006; SSSB 143.1). Gemäss Artikel 58 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11) sind die Gemeinden befugt, für die Durchsetzung ihrer Erlasse Bussen bis maximal Fr. 5 000.00 bei Reglementen und bis Fr. 2 000.00 bei Verordnungen anzudrohen. Das kommunale Übertretungsrecht wird zum kantonalen Nebenstrafrecht gezählt, für dessen Einhaltung in erster Linie die Gemeinden selbst zuständig sind. Erst wenn gegen eine Bussenverfügung der Gemeinde Einspruch erhoben wird, wird das Verfahren durch die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden, in diesem Fall das zuständige Untersuchungsrichteramt, an die Hand genommen.

Zu Frage 1:

Gemäss Artikel 26 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit vom 2. November 1993 (BSG 107.1) informieren die Gemeindebehörden über Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Da die fraglichen Bestimmungen erst kürzlich in Kraft getreten waren und sich die Frage nach der Anwendbarkeit bisher noch nicht gestellt hatte, war ein erhöhtes öffentliches Interesse an einer Information vorhanden. Selbstverständlich wurden dabei jedoch keine Personen namentlich erwähnt.

Zu Frage 2a:

Es handelte sich nicht um Kritik an einem Stadtratsbeschluss, sondern um eine Information der Öffentlichkeit bezüglich der Tragweite der anwendbaren Bestimmungen. Die Öffentlichkeit hat ein Interesse daran zu erfahren, wie die Vollzugsbehörden die Erlasse des Stadtrats anwenden.

Zu Frage 2b:

Siehe Frage 1.

Zu Frage 3:

Siehe Frage 1.

Zu Frage 4:

Aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips werden der Gemeinderat und die Vollzugsbehörden auch in Zukunft in ähnlich gelagerten Fällen Auskünfte bezüglich der Anwendbarkeit der kommunalen Rechte geben.

Bern, 14. Februar 2007

Der Gemeinderat